

zum Schülerbeihilfenantrag**FÜR SCHÜLER/INNEN AN SEMESTERWEISE GEFÜHRTEN SCHULEN - TAGESFORMEN****(AUSSER jene in modularer und nichtmodularer Unterrichtsorganisation an Schulen für Berufstätige)**

ANTRAGSFRISTEN	31. DEZEMBER 2011	▶ bei Antragstellung für das Schuljahr 2011/2012
		▶ bei Antragstellung für das Wintersemester 2011/2012
	31. MAI 2012	▶ bei Antragstellung für das Sommersemester 2012

ACHTUNG: Für Schüler/innen an semesterweise geführten Schulen (Tagesformen) gibt es die Auswahlmöglichkeit für das gesamte Schuljahr einen Schülerbeihilfenantrag zu stellen oder nur für ein Semester.

- Antrag für das Schuljahr ▶ bei Zuerkennung wird die Beihilfe für beide Semester ausbezahlt.
 Anträge (je Semester) ▶ bei Überschreitung des Notendurchschnittes in der vorangegangenen Schulstufe oder Semester besteht die Möglichkeit bei ausreichendem Notendurchschnitt im Folgesemester eine Beihilfe zu erlangen.

Weitere Schritte:

1. **Bei allen Anträgen:**
der gesamte Punkt 1 des Antrages ist von der Schule auszufüllen und unterfertigen zu lassen.
- 1.1. **Bei Antrag auf Heimbeihilfe** zusätzlich:
Bestätigung von **Heimleitung, Unterkunftgeber/in, Vermieter/in** (falls nicht schon vom Heim/Internat bestätigt) in Punkt 2 des Antragsformulars A3-11 eintragen lassen.
2. Punkte 3, 4, 5, 9 und 10 (türkischer Teil) des **Antragsformulars A3-11** ausfüllen sowie **Kopie des Jahreszeugnisses** (bei Bedarf auch Rückseite kopieren) der zuletzt besuchten Schulstufe beilegen.
3. Zuletzt zugestellten **Einkommensteuerbescheid** (bitte alle Blätter) in Kopie beilegen. Bei Bezug von Einkünften aus ausschließlich nichtselbständiger Arbeit ist dies der Bescheid über die **Arbeitnehmerveranlagung** (bitte alle Blätter).
4. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit - auch bei geringfügiger Beschäftigung (ohne Arbeitnehmerveranlagung oder Bescheid vor 2010):
Lohnzettel (L16) für den Zeitraum 1.1. - 31.12.2010 für alle erhaltenen Aktivbezüge und Pensionen (Leistungen der Pensionsversicherungsanstalten) beilegen;
Für die Antragstellung für das gesamte Schuljahr 2011/2012 oder für das Wintersemester 2011/2012: **Lohnzettel (L16) für den Zeitraum 1.1. - 31.12.2010**, für das Sommersemester 2012, bei verspäteter Antragstellung nach dem 31.12.2011 oder bei erheblicher Minderung des Einkommens 2011 gegenüber 2010: **Lohnzettel (L16) für den Zeitraum 1.1. - 31.12.2011** beilegen.
5. Bei Bezug von Unfallrenten, Witwer/Witwenrenten, Waisenrenten oder Übergangsgeldern (Leistungen der Unfallversicherungsanstalten): für die Antragstellung für das gesamte Schuljahr 2011/2012 oder für das Wintersemester 2011/2012: **Bezugsbestätigung für den Zeitraum 1.1. - 31.12.2010**, für das Sommersemester 2012 und bei verspäteter Antragstellung nach dem 31.12.2011: **Bezugsbestätigung 1.1. - 31.12.2011** beilegen.
6. Für **beschäftigungslose Zeiten** im abgelaufenen Kalenderjahr:
Bestätigung der bezugsauszahlenden Stelle über Zeitraum und Höhe für: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz), Wochengeld, Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld; allfällige Nachweise über sonstige beschäftigungslose Zeiten (z.B. „Ich erkläre, dass ich vom bis keine Einkünfte bezogen habe.“) beilegen.
7. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zusätzlich:
Für **Eigengrund**: zuletzt zugestellten **Einheitswertbescheid** (bitte alle Blätter in Kopie) und aktuelle **Beitragsvorschreibung** der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Kopie beilegen.
Für **Zupachtungen**: aktuelle **Beitragsvorschreibung** der Sozialversicherungsanstalt der Bauern der zugepachteten Flächen (bitte alle Blätter) in Kopie beilegen.
Für **Verpachtungen**: Pachtvertrag (Pachtverträge) in Kopie beilegen.
8. Sofern die für den/die Schüler/in erbrachte(n) Unterhaltsleistung/Alimente des nicht in Wohngemeinschaft lebenden Elternteiles berücksichtigt werden soll(en) (Pkt. 5.61 des Antragsformulars A3-11):
Exekutionstitel (**Unterhaltsbeschluss, Unterhaltsvergleich, Urteil, Unterhaltsvorschüsse**) in Kopie beilegen.
9. Bei unterhaltsberechtigten Personen, die eine im Studienförderungsgesetz genannte Anstalt besuchen, sind die Inskriptionsbestätigung, ein Nachweis über eventuell gewährte Studienbeihilfen im Zeitraum 1.1. - 31.12.2010 (zwei Zuerkennungsbescheide) in Kopie und gegebenenfalls der Jahreslohnzettel (L16) über Einkommensbezug aus dem vorangegangenen Kalenderjahr (auch geringfügige Beschäftigung und Feriarbeit) beizulegen.
10. Bei unterhaltsberechtigten Personen, die eine Lehre absolvieren, geringfügig beschäftigt sind oder Waisenpension(en) bzw. Waisenrente(n) beziehen, ist der Lohnzettel (L16) aus dem vergangenen Kalenderjahr beizulegen.
Achtung: Bei Einkünften aus Feriarbeit von Schülern/Schülerinnen über € 4.179,- ist ebenfalls der Lohnzettel aus dem vergangenen Kalenderjahr beizulegen.
11. Für **erheblich behinderte Kinder**, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird: Kopie der Bestätigung des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes (Familienbeihilfenstelle) beilegen.
12. Bei nicht-österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger/innen, die nicht den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder den Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angehören bzw. Staatsbürger/innen die keine Drittstaatsangehörige sind, ist die Anspruchsberechtigung durch die Vorlage einer **Kopie des Meldezettels** zumindest eines Elternteiles nachzuweisen, der durch wenigstens fünf Jahre in Österreich einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.
13. Antrag samt Beilagen so zeitgerecht zur Post geben, dass er bei Antragstellung für das gesamte Schuljahr 2011/2012 oder für das Wintersemester 2011/2012 bis **31.12.2011** und für das Sommersemester 2012 bis **31.5.2012** bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde (siehe Seite 1 des Antragsformulars A3-11) einlangt. Bei verspäteter Antragsvorbringung muss die Beihilfe um die auf die vorhergehenden Monate des Unterrichtsjahres/Semesters entfallenden Teilbeträge gekürzt werden!
14. Wird der einen Beihilfenanspruch begründende Schulbesuch beendet, dann gebühren die Beihilfen nur bis Ablauf jenes Monats, in dem die Beendigung des Schulbesuches erfolgt. **Jeder Schulabbruch bzw. Austritt aus dem Heim ist unverzüglich der Beihilfenbehörde zu melden.**
15. **NEU – Angaben zur Bankverbindung für die Überweisung der Schülerbeihilfe**
Aufgrund der Einführung eines einheitlichen Standards für den europäischen Zahlungsverkehr (SEPA – Single Euro Payments Area) wird an Stelle von Bankleitzahl (BLZ) und Bankkontonummer nur mehr **BIC** (Bank Identifier Code) **bzw. SWIFT** und **IBAN** (International Bank Account Number) verwendet. Sie finden diese Codes auf Ihrem Kontoauszug eventuell bereits auch auf Ihrer Bankomatkarte oder Sie fragen bei Ihrer Bank nach. Siehe Punkt 4.5 des Antragsformblattes A3-11.